

Checkliste Besonderheiten bei der Rechnungsstellung in Dreiecksgeschäften



Eine materielle Voraussetzung für den Übergang der Umsatzsteuerschuld bei einem Dreiecksgeschäft besteht gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG darin, dass der erste Erwerber in der Lieferkette dem letzten beteiligten Erwerber eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorgaben des § 14a Abs. 7 UStG ausstellt. Dabei darf die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichtangaben einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG sind weitere, speziell für diesen Sachverhalt vorgesehene Angaben zwingend aufzunehmen:

- ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, z.B. „Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 141 MwStSystRL“;
- ein Hinweis auf die Steuerschuld des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers;
- die Angabe der USt-IdNr. des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers und
- die Angabe der USt-IdNr. des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers.

Die in der Rechnung enthaltenen Hinweise dienen dazu, dem letzten Erwerber innerhalb eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts unmissverständlich zu verdeutlichen, dass er als letzter Beteiligter der Lieferkette gilt und die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf ihn übergeht.

Erläuterungen

Beachten Sie auch unsere weiteren Checklisten zu den Hinweisen auf Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Dienstleistungen.

Umfangreiche Erläuterungen zu Reihen- und Dreiecksgeschäften finden Sie in unseren Online-Seminaren „Umsatzsteuer International“ (ganztags) oder „Reihen- und Dreiecksgeschäfte EU-Binnenmarkt und Drittland“ (halbtags). Die nächsten Termine finden Sie unter www.export-verlag.de.

Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen

